

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Vertrag über Miete von Hard- und/oder Software**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Gegenstand des Vertrages .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Vertragsschluss.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Art und Umfang der Leistung .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Nutzungsrechte an der Software.....</b>	<b>3</b>
<b>5. Mietzins.....</b>	<b>4</b>
<b>6. Verzug .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Vertragsdauer .....</b>	<b>5</b>
<b>8. Mängel; Gewährleistung.....</b>	<b>5</b>
<b>9. Haftung .....</b>	<b>6</b>
<b>10. Schutzrechtsverletzung.....</b>	<b>7</b>
<b>11. Vertraulichkeit, Referenznennung .....</b>	<b>8</b>
<b>12. Datenschutz .....</b>	<b>9</b>
<b>13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung .....</b>	<b>9</b>
<b>14. Verjährung.....</b>	<b>10</b>
<b>15. Schlichtungsverfahren .....</b>	<b>10</b>
<b>16. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>

## 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich befristete Überlassung von Hardware - und/oder für die zeitlich befristete Nutzung von Software in der jeweils im Rahmen des Vertrages überlassenen Fassung der eSourceONE GmbH (eSourceONE) gegenüber dem Mieter, soweit der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Im Fall der zeitlich befristeten Überlassung von Software gelten die nachstehenden Bedingungen nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung der Standardsoftware an Bedürfnisse des Mieters.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter <https://www.es1.de/agb/> jederzeit abrufbar.

## 2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande durch Angebotsbestätigung des Mieters oder Auftragsbestätigung von eSourceONE. Die jeweilige Bestätigung bedarf der Textform.

## 3. Art und Umfang der Leistung

- 3.1 Ist Gegenstand des Vertrages ist die zeitlich befristete Überlassung von Hardware, so ist eSourceONE in folgender Art und Umfang verpflichtet:
  - 3.1.1 eSourceONE überlässt dem Mieter die Hardware einschließlich der vereinbarten Betriebssoftware. Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.
  - 3.1.2 Für Hardware und Betriebssystem erhält der Mieter die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch).
  - 3.1.3 Der Mieter erhält an der auf der Hardware installierten Betriebssoftware das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese für die Dauer der Überlassung zu nutzen.
  - 3.1.4 Die Aufstellung der Hardware obliegt dem Mieter.
- 3.2 Wird der Vertrag zur Überlassung von Software geschlossen, so ist eSourceONE in folgender Art und Umfang verpflichtet:
  - 3.2.1 eSourceONE überlässt zur Nutzung die Software einschließlich der Dokumentation
  - 3.2.2 Als Dokumentation liefert eSourceONE eine Installationsanleitung und eine Online-Hilfe, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen.
  - 3.2.3 Die Dokumentation der Software ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern.
- 3.3 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Mieter.

## **4. Nutzungsrechte an der Software**

- 4.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt.
- 4.2 Die Software wird dem Mieter zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus dem Mietvertrag. Werden im Mietvertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt eSourceONE dem Mieter folgende Nutzungsrechte an der Software ein:
- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
  - das Nutzungsrecht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung,
  - das nicht übertragbare Nutzungsrecht,
  - das zeitlich befristete und kündbare Nutzungsrecht.
- 4.3 Der Mieter verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software sichergestellt ist.
- 4.4 Der Mieter ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 4.5 Die Nutzung der Software in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung bedarf der Zustimmung von eSourceONE. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig; hierdurch entsteht kein Anspruch von eSourceONE auf zusätzliche Vergütung.
- 4.6 Der Mieter verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 4.7 eSourceONE teilt dem Mieter in der Software enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.
- 4.8 Verletzt der Mieter schwerwiegend die gemäß Ziffer 4 vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann eSourceONE die Nutzungsrechte an der betroffenen Software gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündigen.
- 4.9 Unterliegt die Software Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Departement of Commerce, weist eSourceONE den Mieter im Vertrag darauf hin. Verstößt der Mieter gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann eSourceONE die Nutzungsrechte an der betroffenen Software außerordentlich kündigen.
- 4.10 Im Falle der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an eSourceONE zurückzugeben. Auf Verlangen von eSourceONE gibt der Mieter über die Löschung eine Erklärung ab. eSourceONE ist berechtigt, eine Kopie der Software zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

- 4.11 eSourceONE ist berechtigt, nach angemessener Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten des Mieters, die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages sowie die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen aus den Produktbestimmungen und den jeweiligen Produktbeschreibungen beim Mieter vor Ort zu überprüfen. eSourceONE kann ein entsprechendes Audit auch durch einen Dritten durchführen lassen. Voraussetzung für eine Auditierung durch einen Dritten ist, dass dieser sich in angemessenem Umfang gegenüber dem Mieter zur Vertraulichkeit verpflichtet oder entsprechend zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichtet ist.

## 5. Mietzins

- 5.1 Die Höhe des Mietzinses, dessen Fälligkeit und Rechnungsstellung ergeben sich aus dem Vertrag. Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass dem Mieter eine prüffähige Rechnung zugegangen ist.

- 5.2 Ist im Vertrag ein Mietzinsvorbehalt vereinbart, so gilt Folgendes:

Der Mietzins kann frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Mieter anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass eSourceONE den Mietzins als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Mietern erzielt. Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Mietzinses erfüllt, hat der Mieter innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Software frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

## 6. Verzug

- 6.1 Im Verzugsfall kann der Mieter eSourceONE eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Mieter vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Macht der Mieter ferner Schadensersatzansprüche geltend, so gilt Ziffer 9. Von eSourceONE wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer 6.3 werden im Fall des vorstehenden Satzes 2 angerechnet.

- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen von eSourceONE zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der Frist gemäß Ziffer 6.1 Satz 1 und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort bei eSourceONE bleibt diese zur Leistung berechtigt. Die Ziffern 6.4 und 6.5 bleiben hiervon unberührt.

- 6.3 Verlangt der Mieter Schadensersatz statt der Leistung und ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache des monatlichen Mietzinses für den betroffenen Vertragsgegenstand begrenzt.

Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für den betroffenen Vertragsgegenstand begrenzt.

- 6.4 Kommt eSourceONE mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Überlassungstermins um mehr als vierzehn Kalendertage in Verzug, kann der Mieter für jeden weiteren Verzugstag pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung in Höhe von 5% der monatlichen Vergütung für den betroffenen Vertragsgegenstand verlangen.
- 6.5 Es bleibt eSourceONE unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.
- 6.6 Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verarbeitungsbereich des Mieters (z.B. nicht rechtzeitige Einbringung von Mitwirkungsleistungen) und höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, allgemein Störungen der Telekommunikation) hat eSourceONE nicht zu vertreten. Sie berechtigen eSourceONE, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben. eSourceONE wird dem Mieter Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
- 6.7 Kommt der Mieter mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte von eSourceONE – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. eSourceONE behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden, insbesondere eine höhere Zinsbelastung, geltend zu machen. Pro Mahnschreiben werden Gebühren in angemessener Höhe berechnet.
- 6.8 Stellt der Mieter seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Schecks oder Wechsel in Verzug, so ist eSourceONE berechtigt, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

## **7. Vertragsdauer**

- 7.1 Die Dauer der Überlassung der Hard- und/oder Software ergibt sich aus dem Vertrag. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vereinbart, kann die Überlassung der Hard- und/oder Software mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer.
- 7.2 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

## **8. Mängel; Gewährleistung**

- 8.1 eSourceONE übernimmt die Gewähr, dass die vertragsgegenständliche Leistung nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich.
- 8.2 Die Mangel eigenschaft des Vertragsgegenstandes bestimmt sich nach § 536 BGB.

- 8.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Mieters ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 8.4 Der Mieter hat eSourceONE über das Vorliegen eines Mangels in Textform zu informieren. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 8.5 eSourceONE kann den Mangel nach ihrer Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben.
- 8.6 Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
- 8.7 Im Falle der überlassenen Software betrifft die Mängelbeseitigungspflicht von eSourceONE die jeweils letzte, vom Mieter übernommene Fassung der Software.
- 8.7.1 Eine neue Fassung ist vom Mieter zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Mieter nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Mieter eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte aus Ziffer 8.9 unberührt.
- 8.7.2 Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an eSourceONE herauszugeben. Enthält eine dem Mieter überlassene neue Fassung der Software mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung („Mehrleistung“), ist der Mieter zur Zahlung einer zu vereinbarenden zusätzlichen Überlassungsvergütung verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzt, es sei denn, der Vermieter stellt dem Mieter die neue Fassung der Software im Rahmen der Mängelbeseitigung zur Verfügung.
- 8.8 Im Falle der überlassenen Software erstrecken sich die Gewährleistungsansprüche des Mieters nicht auf die Software, die der Mieter geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.9 Schließt eSourceONE die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Mieter eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Mieter eine angemessene Herabsetzung des Mietzinses verlangen oder den Mietvertrag in Bezug auf den betroffenen Vertragsgegenstand gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündigen. Schadensersatzansprüche kann der Mieter unter den Voraussetzungen der Ziffer 9 geltend machen.

## 9. Haftung

- 9.1 Beide Parteien haften nach diesem Vertrag für Pflichtverletzungen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, und grobem Organisationsverschulden der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.
- 9.2 Beide Parteien haften bei Schäden wegen der Verletzung einer Person, deren Gesundheit der Höhe nach unbegrenzt und unabhängig von der Art des Verschuldens.
- 9.3 eSourceONE haftet vorbehaltlich des arglistigen Verschweigens oder im Falle der vorstehend genannten Ziffer 9.2 nicht für Mängel, die bereits beim Abschluss des Mietvertrags vorhanden sind (anfängliche Mängel).
- 9.4 eSourceONE haftet nicht bei leicht fahrlässiger Nichterfüllung vertraglicher Nebenpflichten.
- 9.5 Die Haftung für Sachschäden ist der Höhe nach auf maximal Euro 50.000 € beschränkt.
- 9.6 Der Mieter ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
- 9.7 Bei Erkennen einer Schadensgefahr unter Anwendung der im Geschäftsgang üblichen Sorgfalt besteht eine Schadensminderungsobliegenheit. Dementsprechend sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwendung (Risikominimierung) bzw. –Begrenzung durchzuführen. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist ein Ersatzanspruch des Geschädigten entsprechend zu kürzen.
- 9.8 Sind mehrere Schäden auf dasselbe schadensbegründende Ereignis zurückzuführen, so gelten alle Schäden zusammen im Sinne dieser Regelung als ein Schadensfall.
- 9.9 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **10. Schutzrechtsverletzung**

- 10.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Mieter Ansprüche wegen der rechtskräftig festgestellten Verletzung von Schutzrechten durch die von eSourceONE dem Mieter überlassenen Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet eSourceONE wie folgt:

eSourceONE wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Mieter zumutbarer Weise entsprechen oder den Mieter von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies eSourceONE zu angemessenen Bedingungen nicht wird sie dies dem Mieter mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Mieter ist nach Wahl von eSourceONE verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an eSourceONE zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entrichtung des Mietzinses besteht nur für den Zeitraum, in dem Standardsoftware vom Mieter genutzt werden konnte.

- 10.2 Voraussetzungen für die Haftung von eSourceONE nach Ziffer 10.1 sind, dass der Mieter eSourceONE von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete

Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder eSourceONE überlässt oder nur im Einvernehmen mit eSourceONE führt. Dem Mieter durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von eSourceONE.

- 10.3 Stellt der Mieter die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 10.4 Soweit der Mieter die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen eSourceONE ausgeschlossen.
- 10.5 Weitergehende Ansprüche des Mieters wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind vorbehaltlich Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 ausgeschlossen.

## **11. Vertraulichkeit, Referenznennung**

- 11.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Informationen und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 11.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind
- alle verkörperten Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Auftraggebern, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten.
  - Auch mündliche Informationen gelten als vertraulich, sofern sie bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem anderen Vertragspartner zugeht.
- 11.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
- der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei unter diesem Rahmenvertrag erhalten hat oder
  - die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat oder
  - die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist oder
  - ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder
  - die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch eine Erklärung in Textform von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.



- 11.4 Der Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben und sie vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch schützen.
- 11.5 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.
- 11.6 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 11.7 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig. Ungeachtet dessen, darf eSourceONE den Mieter auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen, es sei denn, der Mieter kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 11.8 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. eSourceONE übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Mieters kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

## 12. Datenschutz

- 12.1 eSourceONE wird Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- 12.2 eSourceONE verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Leistungserbringung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird eSourceONE auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen. eSourceONE unterwirft sich insoweit den Bestimmungen der entsprechenden Datenschutzgesetze.
- 12.3 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf entsprechende Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern.
- 12.4 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Anforderungen des technisch-organisatorischen Datenschutzes gemäß Artikel 32 EU-DSGVO einzuhalten.
- 12.5 Falls eSourceONE zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten des Mieters im Rahmen eines vom Mieter erteilten Auftrags erhebt, verarbeitet oder nutzt, Hardware des Mieters wartet oder Software des Mieters pflegt (Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-DSGVO), müssen die Vertragsparteien die darin festgelegten Pflichten erfüllen.

## 13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 13.1 Gegen Ansprüche von eSourceONE kann der Mieter nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

## 14. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Ziffern 6, 8, 9 und 10 beträgt ein (1) Jahr ab Kenntnis. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper und Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

## 15. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung (Ziffer 14) für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung (Ziffer 14).

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bamberg. eSourceONE ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.